

Stellungnahme

zum Erlass-Entwurf

„Dienstliche E-Mail-Adressen für Beschäftigte des Landes an niedersächsischen Schulen in öffentlicher Trägerschaft“

Der Philologenverband Niedersachsen begrüßt grundsätzlich die Einführung dienstlicher E-Mail-Adressen für Beschäftigte des Landes an niedersächsischen Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

Der vorliegende Erlass-Entwurf legt unter 3.7 fest, dass die Beschäftigten des Landes ihre Nachrichten vom dienstlichen E-Mail-Konto regelmäßig abrufen und „im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse unter Berücksichtigung der individuellen Arbeitszeitregelungen und infrastrukturellen Gegebenheiten“ erreichbar sein müssen. Dafür können Schulleitung und Beschäftigte zusammen mit der Personalvertretung Nutzungsbedingungen vereinbaren.

Der Erlass-Entwurf formuliert die Abruf-Verpflichtung sehr offen und überlässt die nähere Ausgestaltung der jeweiligen Schulleitung unter Beteiligung der Personalvertretung. Hier muss im Erlass sichergestellt werden, dass ein Recht auf Nichterreichbarkeit gewährleistet bleibt und ein zeitlicher Rahmen vorgegeben wird, in welchem ein Abruf nicht mehr verpflichtend ist (z.B. nach 16 Uhr, am Wochenende, an sonstigen freien Tagen usw.). In dringenden Fällen bedarf es immer der Rücksprache mit den Beschäftigten, auch über andere Kommunikationswege.

Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass die Administration der E-Mail-Adressen vom Dienstherrn sichergestellt wird.

Ebenso kann die Nutzung der dienstlichen E-Mail-Adresse für die dienstliche Kommunikation nicht verpflichtend ausgestaltet sein, wenn nicht allen Betroffenen auch entsprechende digitale Endgeräte als Dienstgeräte seitens des Dienstherrn / Arbeitgebers hierfür zur Verfügung gestellt werden. Hieran fehlt es in Teilen des Landes noch immer. Darüber hinaus wird die Ausgabe an Bedingungen (u.a. die Unterzeichnung von Leihverträgen) geknüpft, die nicht hinnehmbar sind. In der Folge wurde dann Betroffenen auch schon die Überlassung von digitalen Endgeräten als Dienstgeräten verweigert. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf. Es setzt sich das allgemein bestehende Problem fort, dass die Vorgehensweise nicht vollständig durchdacht ist und Folgeprobleme entstehen, für die noch keine Lösungen erarbeitet worden sind.

Schließlich ist die Zugriffsmöglichkeit auf dienstliche E-Mail-Konten (s. 5.4) ohne das vorherige Einverständnis der Beschäftigten zu offen ausgestaltet. Hier muss die Eingriffshürde höher sein, der unbestimmte Rechtsbegriff „zwingende dienstliche Gründe“ lässt an dieser sensiblen Stelle zu viel Interpretationsspielraum.

Ausdrücklich begrüßt der Philologenverband – was selbstverständlich ist –, dass Protokolldaten zum Zwecke der Leistungs- oder Verhaltenskontrolle nicht genutzt werden dürfen.

Zur Erfassung und Verarbeitung der Adressen im Rahmen des Personalmanagementverfahrens (PMV) verweisen wir auf die entsprechenden Stellungnahmen des Schulhauptpersonalrates in der Vergangenheit.

Der Philologenverband Niedersachsen lehnt den Erlass in der vorliegenden Form ab und empfiehlt eine Änderung der beanstandeten Passagen.

Hannover, Januar 2022

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)

Sophienstraße 6

30159 Hannover

Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0

Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75

E-Mail: phvn@phvn.de